



Information

Kündigung von Ausbildungsverträgen / Aufhebungsvertrag

Kündigung von Ausbildungsverträgen

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung **muss schriftlich** erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

Die Kündigung nach der Probezeit **muss schriftlich** unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Aufhebungsvertrag

Die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses im gegenseitigem Einvernehmen ist zu jeder Zeit durch einen Aufhebungsvertrag, ohne Einhaltung von Fristen, möglich. Auch der Aufhebungsvertrag muss in schriftlicher Form erfolgen.